



Landkreis Ostprignitz- Ruppin
Bau- und Umweltamt
- Brandschutzdienststelle -
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

TAB – LK OPR

Technische Anschlussbedingungen des Landkreises Ostprignitz- Ruppin für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam

Inhalt:

1.	Allgemeines	2
2.	BMA- Konzept	2
3.	Technische Ausführungen	2
4.	Alarmübertragungsanlage (AÜA)	3
4.1.	Alarmempfangsstelle (AES)	3
4.2.	Übertragungseinrichtung (ÜE).....	4
4.3.	Übertragungswege.....	5
5.	Feuerweherschließung / gewaltfreier Zugang.....	5
6.	Feuerweherschlüsseldepot FSD 3.....	6
7.	Freischaltelement (FSE)	7
8.	Brandmeldezentrale (BMZ), Meldereinbau, Beschriftung.....	8
9.	Zusatzeinrichtungen.....	8
9.1	Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr–Anzeige–Tableau, Objektfunkbedienfeld.....	8
9.2	Feuerwehr- Laufkarten.....	9
9.3	Einsatzdatei / Feuerwehr- Laufkarten- Drucker.....	10
9.4	Automatische Löschanlagen und andere Systeme.....	10
9.5	Objektfunkanlagen	10
9.6	Feuerwehrpläne.....	10
9.7	Hilfsmittel zur Lageerkundung	11
10.	Betrieb der Brandmeldeanlage	11
10.1.	Inspektion, Wartung und Prüfungen	11
10.2.	Falschalarme	12
10.3.	Rücksetzen des Hauptmelders / der Übertragungseinrichtung (ÜE).....	12
10.4.	Trennung der Aufschaltung / Außerbetriebnahme	12
10.5.	Betriebstagebuch	12
10.6.	Änderungen / Erweiterungen / Betreiberwechsel.....	12
11.	Kostenersatz	13
12.	Schlussbestimmungen.....	13

1. Allgemeines

Auf der Grundlage folgender Bedingungen bietet der Landkreis Ostprignitz- Ruppin den Anwendern von Brandmeldeanlagen (BMA) und den dazugehörigen Einrichtungen die Aufschaltung auf die Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam an. Die Anschlussbedingungen gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen im gesamten Landkreis Ostprignitz- Ruppin.

Die Aufschaltgenehmigung erfolgt auf Antrag bei der Brandschutzdienststelle (BSD) des Landkreises Ostprignitz- Ruppin unter Verwendung des aktuellen Vordrucks als *Anlage 1*.

Übertragungseinrichtungen, die an die Alarmempfangsstelle der Regionalleitstelle Nordwest in Potsdam auf besonderen Antrag angeschlossen werden, richtet der Konzessionär nach Erteilung der Aufschaltgenehmigung durch die Brandschutzdienststelle (BSD) ein.

Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der neu errichteten Brandmeldeanlage (BMA), ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz- Ruppin zu informieren, der Termin ist im Vorfeld mit dem Konzessionär abzustimmen.

Folgende Unterlagen sind der BSD vor der Aufschaltung zu übergeben:

1. Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls gem. Anhang G der DIN 14675-1:2020-01,
2. Fachunternehmererklärung als zugelassener Errichter der BMA,
3. Kopie des Wartungs- und Instandsetzungsvertrages für die Brandmeldeanlage,
4. Kopie der gültigen Zertifizierungen als Fachunternehmen nach DIN 14675-2:2020-01,
5. Nachweis der in die BMA eingewiesenen Person (Eintragung im Betriebsbuch),
6. Kopie des mängelfreien Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandmeldeanlagen,
7. Maßnahmenplan des Betreibers bei Störungs- und Sabotagemeldungen,

Auf Verlangen der BSD ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die sowohl zur Verhinderung von Störungen als auch im Interesse der Funktionssicherheit sowie für die notwendige Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

2. BMA- Konzept

Vor der Errichtung einer BMA mit einem Fernalarm an die Integrierte Regionalleitstelle Nordwest ist ein Brandmelde- und Alarmierungskonzept entsprechend Punkt 5 der DIN 14675 zu fertigen und mit der BSD abzustimmen, es muss Einvernehmen hergestellt werden.

3. Technische Ausführungen

Die zur Aufschaltung vorgesehene Brandmeldeanlage muss den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der VVTB Anhang 14, Nr. 2 entsprechen.

Für die technische Ausführung sind insbesondere die Anforderungen an die Bauprodukte sowie an die Planung, Bemessung und Ausführung von Brandmeldeanlagen gemäß VVTB Anhang 14, Nr. 2.2 und Nr. 2.3 einzuhalten, im Besonderen sind folgende Normen in der aktuellen Ausgabe zu berücksichtigen:

- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661 Feuerwehr Bedienfeld
- DIN 14662 Feuerwehr - Anzeigetableau
- DIN 14675-1 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 14675-2 Brandmeldeanlagen, Anforderungen an die Fachfirmen
- DIN EN 50136-1 Alarmübertragungsanlagen und - einrichtungen
- VDE 0100 Errichten von Niederspannungsanlagen
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 1 und 2
- Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung (BbgSGPrüfV)

Werden mit der BMA sicherheitstechnische Einrichtungen verknüpft / angesteuert, ist zusammen mit dem Brandmeldeanlagenkonzept eine „Grob-Brandfallmatrix“ oder ein Sicherungskonzept gem. DIN VDE 0833-2 (s. Pkt. 6.1.2 –Alarmorganisation) zu erstellen, die Unterlagen sind mit dem Betreiben und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Wirk-Prinzip-Prüfung erfolgt gem. § 2 Abs. 1 BbgSGPrüfV dann für alle einzelnen Gewerke zusammen nach Fertigstellung als Vollprobetest zur Prüfung auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit sicherheitsrelevanter Anlagen zur Erfüllung der geforderten Schutzziele in Absprache mit dem Betreiber und dem zuständigen technischen Prüfsachverständigen sowie dem zuständige Prüfenieur für Brandschutz.

4. Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Nach Auslösen des Alarmzustandes der BMA ist sicherzustellen, dass der Fernalarm automatisch an die Regionalleitstelle Nordwest, als Alarm auslösende Stelle weitergeleitet wird.

Der Fernalarm der BMA ist über eine AÜA mit der Kategorie Dual Path 3 (DP3) gemäß der DIN EN 50136-1 Tabelle 1 „Aufbau einer AÜA“ weiterzuleiten.

Bestandteile der AÜA:

- Alarmempfangsstelle (AES)
- Übertragungseinrichtung (ÜE) inkl. Hauptmelder/Testmelder
- Übertragungswege

4.1. Alarmempfangsstelle (AES)

Die Regionalleitstelle Nordwest betreibt eine AES auf Konzessionsbasis, an die ausschließlich Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Brandmeldeanlagen (BMA) angeschlossen werden.

Leitstelle: Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Feuerwehr
Holzmarktstraße 6
14467 Potsdam

Telefon: 0331 / 3701-0

Mail: feuerwehr@rathaus.potsdam.de

Die AES ist in der Kategorie DP3, wegen der erhöhten Ausfallsicherheit, mit einer Erstnetzschnittstelle und einer Ersatznetzschnittstelle zu betreiben.

Der Anschluss an die AES erfolgt durch schriftlichen Auftrag an den Konzessionär, die Siemens AG.

Aufschaltungen von BMA auf die Telefonanlage der Leitstelle sind nicht gestattet.

4.2. Übertragungseinrichtung (ÜE)

Übertragungseinrichtungen (ÜE mit Hauptmelder / Testmelder), die an die Alarmempfangsstelle der Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam auf besonderen Antrag angeschlossen werden, richtet und wartet ausschließlich der Konzessionär nach Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz- Ruppin und der Feuerwehr Potsdam ein.

Konzessionär:

Siemens AG
Smart Infrastructure
RC-DE SI RSS-DE OST BMD S-T1
Nonnendammallee 101
13629 Berlin, Deutschland

Telefon: 030/5859-23676
Mobil: 0172/3055234
Mail: thomassteinbach@siemens.com

Aufschaltungen von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Drittanbietern als „Zugelassener Errichter“ (ZE) bzw. „Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle“ (ZE-NCL) an die AES in der Regionalleitstelle Nordwest mit direkter Zwischenschaltung der Siemens Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) können realisiert werden.

Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle:

TOTAL WALTHER GmbH
Gradestraße 46-50
12347 Berlin

Telefon: 030/897922-0
Fax: 030/89792279
Mail: kundenservice.ost@jci.com

Die Möglichkeit zur Zulassung der Aufschaltung von ÜE durch ZE-NCL gilt nur, wenn die von dem ZE betriebenen ÜE und die von ihm zu erbringenden Leistungen seiner Nebenclearingstelle den gleichen Anforderungen genügen, die auch für die ÜE bzw. die Hauptclearingstelle des Konzessionärs gelten.

Der Konzessionär spricht nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gegenüber dem Konzessionsgeber, der Landeshauptstadt Potsdam als Träger der Regionalleitstelle Nordwest, eine Empfehlung aus. Die Zulassung erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam, als Träger der Regionalleitstelle Nordwest.

Für die Aufschaltung durch ZE sind folgende, von Siemens zertifizierte, mit der AES des Konzessionärs kompatible ÜE zugelassen:

- TAS-Link III und IV
TAS Telefonbau Arthur Schwabe GmbH, Mönchengladbach
Anerkennungsnummer G112801
- comXLine 1516 (GSM)/(LTE)
Telenot Electronic GmbH, Aalen
Anerkennungsnummer G109809
- NCA-260-BMA
Netcom Sicherheitstechnik GmbH, Mainz
Anerkennungsnummer G118801

Die ÜE inkl. Hauptmelder/Testmelder ist im gleichen Raum wie die BMZ unterzubringen, sie ist immer mit einer Erstnetzschnittstelle und einer Ersatzschnittstelle (DP3) zu betreiben.

4.3. Übertragungswege

Die technischen Anforderungen an die einzelnen Verbindungsarten nach DIN EN 50136-1, sind im Punkt 6.2: *Anforderungen an die Übertragungsverbindung* der aktuellen Norm festgelegt.

Die Aufschaltung hat über eine gesicherte, verschlüsselte Datenprozedur im VDS-Datenprotokoll VDS 2465 zu erfolgen.

Der Betreiber der AÜA (Konzessionär) ist für die Überwachung der Übertragungswege verantwortlich.

Die Bereitstellung der redundanten Übertragungswege für den Fernalarm erfolgt durch den Konzessionär bzw. den ZE-NCL bis zum Netzanschluss / Einspeisepunkt im Objekt. Der Betreiber der BMA ist für die Errichtung des Leitungsweges zwischen dem genannten Einspeisepunkt und der ÜE verantwortlich. Die „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR)“ ist zwingend zu beachten.

Sollten für den redundanten zweiten Übertragungsweg bauliche Veränderungen notwendig sein (z.B. Außenantenne bei Funkverbindung), sind diese vom Betreiber durchzuführen. Das kann der Fall sein, wenn eine Funkverbindung am Aufstellort der ÜE ohne zusätzliche Antenne nicht gesichert ist.

Erfolgt die Bereitstellung der Übertragungswege durch den Konzessionär, wird auch die Entstörung durch ihn veranlasst und überwacht.

Erfolgt aus technischen Gründen die Bereitstellung der Übertragungswege nicht durch den Konzessionär, ist für die Entstörung der Übertragungswege der Betreiber der BMA verantwortlich.

5. Feuerweherschließung / gewaltfreier Zugang

Im Gebiet des Landkreises Ostprignitz- Ruppin (LK OPR) ist ausschließlich als Konzessionär die Firma

Kruse Sicherheitssysteme GmbH
Duvendahl 92
21435 Stelle

Telefon: 04174 / 592-22
Mail: mail@kruse-sicherheit.de

berechtigt die Schlösser und Schlüssel für Objekte mit zugelassenen und genormten Schlössern für Bedienfelder, Schlüsseldepots, Freischaltelemente oder andere Einrichtungen für die Feuerwehr bereitzustellen. (hier; Feuerwehrschießung LK OPR)
Die Freigaben für Aufträge zum Erhalt aller zum Betrieb der Brandmeldeanlage und zur Sicherstellung eines gewaltfreien Zugang, notwendigen Schlösser / Schlüssel werden mit der schriftliche Anforderung / Auftragserteilung des Betreibers der BMA bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH durch die Brandschutzdienststelle des LK OPR erteilt.

Für die Verwendung von Feuerwehrschießungen ist eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber der BMA und dem LK OPR unter Verwendung der Vorlage in **Anlage 2** zu schließen.

Bei Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage sind alle Schlösser mit Feuerwehrschießungen an die BSD LK OPR zu übergeben. Die im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegten Schlüssel werden dem Eigentümer / Nutzer übergeben.

Ausgebaute, funktionsfähige und noch zugelassene Schlösser, werden bei BSD LK OPR zwei Jahre gelagert. Während dieser Zeit können die Schösser, auf Antrag des Eigentümers, in eine andere Anlage eingebaut werden.

6. Feuerwehrschießeldepot FSD 3

Um in Gefahren- und Einsatzfällen den Einsatzkräften der Feuerwehr den zerstörungsfreien Zugang zur Erstinformationsstelle und sonstigen relevanten Räumen ohne Verzögerung zu ermöglichen, ist in unmittelbarer Nähe zur Eingangstür des Objektzuges ein Feuerwehrschießeldepot gemäß der Anforderungen aus der DIN 14675-1 Anhang A zu installieren, welches die notwendigen Objektschlüssel oder einen Generalschlüssel enthält. Der genaue Standort des FSD ist im Rahmen des Brandmeldeanlagenkonzeptes mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Vorgaben zur Anzahl der Schlüsselüberwachungen erfolgt objektbezogen, Chipkarten bzw. Zutrittskontrollkarten müssen gesichert im FSD hinterlegt werden können. Durch den Betreiber der BMA oder den Objektträger selbst, sind die zuständigen Versicherungen über das FSD und die Einlage der entsprechenden Schlüssel / Zutrittskarten o.ä. zu unterrichten.

Welches Fabrikat als FSD 3 Verwendung findet, wird nicht beeinflusst. Gefordert wird, dass

- a. das FSD 3 den Bedingungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) entspricht und eine VdS- Anerkennung besitzt,
- b. die DIN 14675 einschließlich der Anhänge in der gültigen Fassung eingehalten wird, die innere Tür zur Aufnahme eines Doppelbart-Umstellenschlosses (Feuerwehrschießung Landkreis OPR der Firma Kruse Typ „KABA“ / Befestigung mittels 4 Schrauben) geeignet ist und
- c. aus feuerwehrtaktischen Gründen die geforderte Anzahl Schlüsselüberwachungen aufweisen.

Nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle und Bestätigung durch den / die zuständigen Sachversicherer, ist als Zugangssicherung nur in Ausnahmefällen der Einsatz eines Schlüsselrohres möglich (nicht zugelassen für Generalschlüssel; nur für untergeordnete Schließung z.B. für Nebengelass oder Technikräume). Das Schlüsselrohr ist grundsätzlich mit einer Vandalismusrosette zu versehen. Die Vandalismusrosette ist deutlich und dauerhaft mit einem „F“ zu kennzeichnen, bei Notwendigkeit sind durch den

Betreiber der Anlage bzw. Objekteigentümer Magnetschlüssel bei Inbetriebnahme der BMA zur Verfügung zu stellen.

Der Betreiber der Anlage bzw. Objekteigentümer erkennt bei der Übergabe an, dass die Feuerwehr für die Auswahlgüte und Beschaffenheit des Feuerwehrschranks und seines Schlosses, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet die im Feuerwehrschranks deponierten Schlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich der Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßem Ermessen ohne dass eine Bindung an das Vorhandensein des Feuerwehrschranks und des darin deponierten Schlüssel entsteht.

Die Meldungen über eine Störung der BMA oder eine Sabotage am FSD müssen an eine ständig besetzte Stelle, wie z.B. ein Wach- und Sicherheitsunternehmen, weitergeleitet werden.

Das Vorhandensein einer Einbruchmeldeanlage darf den Zutritt der Feuerwehr im Alarmfall nicht beeinträchtigen.

Es sind grundsätzlich zwei Schlüsselüberwachungen (SÜ) mit je einem identischen Schlüsselsatz (maximal 3 Objektschlüssel) im FSD 3 vorzusehen. Je nach Objektgröße können durch die BSD mehr SÜ gefordert werden.

Müssen mehr als 3 verschiedene Objektschlüssel deponiert werden, sind besondere Maßnahmen (Kennzeichnung oder Einzelfreigabe des jeweiligen Schlüsselsatzes) vorzusehen.

Müssen mehr als 6 verschiedene Objektschlüssel deponiert werden, ist ein Feuerwehrschranks zu verwenden, dieser muss sich in einem gesicherten Innenraum befinden.

Der Standort des FSD 3 und der Feuerwehrzugang sind mit einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen. Entsprechend der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten kann die Anbringung mehrerer Kennleuchten erforderlich sein. Das Verlöschen der Kennleuchte darf nur bei Rücksetzen der Brandmeldeanlagen am FBF erfolgen.

Die Funktionen des FSD 3 sind gem. DIN14675 -1 Anhang A, einschließlich der Entnahme des Objektschlüssels, regelmäßig zu prüfen (FSD-Revision).

Chipkarten bzw. Zutrittskontrollkarten oder Schlüssel- Transponder müssen gesichert im Schrank deponiert werden können.

Es werden grundsätzlich nur passive Transponder deponiert. Aktive Transponder können im Einzelfall deponiert werden, wenn diese für eine Deponierung im Außenbereich geeignet sind und eine Funktionssicherheit für mind. 5 Jahre aufweisen. Der Austausch der Transponderbatterien ist durch den Anlagenbetreiber beispielsweise im Zuge der wiederkehrenden Prüfung durch Prüfsachverständige sicherzustellen.

Der Zugang zum FSD 3 ist für die Feuerwehr dauerhaft und gewaltfrei sicherzustellen.

7. Freischaltelement (FSE)

Neben dem Feuerwehrschranks müssen Anwender von Brandmeldeanlagen den Einsatz eines Freischaltelements vorsehen. Das Freischaltelement ist mit einem genormten ABLOY- Zylinder für Freischaltelemente mit der Schließung "Landkreis OPR" der Firma

Kruse auszurüsten. Das Freischaltelement ist grundsätzlich lotrecht im Handbereich über oder unter dem FSD zu montieren und mit einer Vandalismusrosette zu versehen. Ein Freischaltelement ermöglicht den gewaltfreien Zutritt der Feuerwehr im Interesse des Betreibers der BMA / des Objektträgers bei:

- Bränden in Betriebsteilen und Objekten mit nicht flächendeckender Brandmeldeanlage bzw. bei (noch) nicht ausgelöster Brandmeldeanlage,
- auftretenden Störungen oder Havarien z.B. an Wasser- und Energieanlagen,
- Unwetter u.a.m.

Hinweis:

- Das Freischaltelement ist als Nebenmelder in die Brandmeldezentrale (BMZ) einzubinden, im Feuerwehr–Anzeige–Tableau (FAT) muss bei einer Auslösung in der Anzeige „FSE“ oder „Freischaltelement“ angezeigt werden.

8. Brandmeldezentrale (BMZ), Meldereinbau, Beschriftung

Die Brandmeldezentrale (BMZ) und der Hauptmelder (HM) bilden eine Einheit und sind daher in einem Raum, nebeneinander zu installieren, bei Abweichung ist ein Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle und dem Konzessionär herzustellen. Die Brandmeldezentrale und ggf. eine notwendige Parallelanzeige sind nach Abstimmung mit Brandschutzdienststelle zu installieren.

In der Regionalleitstelle Nordwest in Potsdam muss bei mehreren Brandmeldezentralen innerhalb eines Objektes und der Nutzung nur einer Verbindung zur Regionalleitstelle, die konkret ausgelöste Brandmeldeanlage erkannt werden können. Über die Notwendigkeit der Bereitstellung getrennter Parallelausgänge durch die Brandmeldezentrale wird im Einzelfall nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle entschieden.

Alle Einzelheiten der notwendigen Zusatzeinrichtungen, wie z.B. die Zugangssicherung, das Feuerwehrbedienfeld, das Feuerwehr- Anzeigetableau, die Feuerwehr- Laufkarten, das Feuerwehrschrüsseldepot und die entsprechende Beschilderung, sind immer mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bei der Planung abzustimmen und im Brandmelde- und Alarmierungskonzept festzuschreiben.

Automatische und nichtautomatische Brandmelder dürfen nicht auf beweglichem Untergrund (Schränktüren o.ä.) installiert werden, sie sind ausnahmslos mit Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 1/1, 1/2, 2/1 u.s.w.). Die Verwendung römischer Ziffern bei der Beschriftung ist unzulässig. Die Beschriftung muss ohne Hilfsmittel gem. DIN 1450 erkennbar sein. Sind automatische Melder in Zwischenböden, -decken, Einbauten oder nicht betretbaren Räumen installiert, sind am Eingang des betreffenden Raumes eine eindeutige Beschriftung und eine Vorrichtung zum Öffnen der Zwischenböden, -decken und Einbauten vorzusehen. Die Vorrichtungen sind vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen, hier kann ggf. die Feuerwehrschrüsselung verwendet werden.

9. Zusatzeinrichtungen

9.1 Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr–Anzeige–Tableau, Objektfunkbedienfeld

Die Installation eines Feuerwehrbedienfeldes (FBF), eines Feuerwehr–Anzeige–Tableau (FAT) sowie eines Feuerwehr- Laufkartendepots wird als notwendiger Bestandteil der Brandmeldeanlage gefordert und ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges zu installieren.

Das Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr–Anzeige–Tableau und gegebenenfalls zusätzlich installierte Bedienteile (z.B. Bedienteile von Gebäudefunk-, Entrauchungsanlagen, Einsprecheinrichtung) müssen ohne Standortveränderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein.

Alle Bedienfelder und Einrichtungen sind mit einem Schloss (Halbprofilzylinder) mit der Feuerwehrschiessung „Landkreis OPR“ zu verschließen, sie sollten sich vorzugsweise in einem Gehäuse befinden. Freigaben für Aufträge zum Erhalt der vorgenannten Schlösser werden durch die Brandschutzdienststelle nach einer entsprechenden Anforderung ausgestellt.

9.2 Feuerwehr- Laufkarten

Für jede vorhandene Meldegruppe bzw. jeden Melderbereich sind Laufkarten nach DIN 14675-1 Anhang I beispielgebend Bild I.3 und I.4 mit Legende und Seitenriss der Geschosse in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen.

Das Laufkartendepot ist am Feuerwehruzugang zusammen mit dem FAT und dem FBF möglichst in einem Gehäuse unterzubringen. Es ist gegen unbefugten Zugriff zu sichern und dauerhaft mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen. Feuerwehr- Laufkarten müssen der Brandschutzdienststelle zur Abstimmung und Freigabe vorgelegt werden, sie müssen mit den Bezeichnungen in den Feuerwehrplänen zum Objekt übereinstimmen und sind durch den Betreiber der BMA immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

Jede Feuerwehr- Laufkarte muss mindestens folgende Information enthalten:

Vorderseite:

- Nr. der Meldergruppe als ausgeschnittenen „Reiter“ und in der Übersicht
- Gebäudeübersicht mit Bezeichnung der Gebäudeteile / Straßen
- Geschosskennzeichnung
- Treppenräume mit der Kennzeichnung entsprechend des Feuerwehrplanes
- Raum Nr. / Bezeichnung wie im Feuerwehrplan
- Melderanzahl
- Melderart
- Feuerwehruzugang zum Objekt (grüner Pfeil)
- Standort am FLK-Depot (grüner Kreis) und Einsatzweg zur Meldegruppe (grüne Linie)
- Standorte der Brandmeldezentrale, der Übertragungseinrichtung und des FBF (rot)
- vorhandene Bedieneinrichtungen oder Einsprechstellen für die Feuerwehr (rot)
- Legende / Zeichenerklärung (nur Bildzeichen / Symbole die tatsächlich Verwendung finden)
- Seitenriss bei mehreren Geschossen

Rückseite:

- Nr. der Meldergruppe
- Gebäudeübersicht / Ausschnitt mit der betreffenden Meldergruppe
- Geschoss- und Raumkennzeichnung
- Raum Nr. / Bezeichnung wie im Feuerwehrplan
- Melderanzahl
- Melderart
- Treppenraum mit der Kennzeichnung entsprechend des Feuerwehrplanes
- Standort der automatischen Brandmelder (gelber Kreis)
- Standort der verdeckten automatischen Melder (gelbes Dreieck)

- Standort der nichtautomatischen Brandmelder / Handfeuermelder (rot)
- Überwachungsbereiche bei Sonderbrandmeldesystemen (z.B. RAS)
- Bereiche einer Löschanlage (blau)
- Einsatzweg (grün)
- vorhandene Einsprechstelle oder Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr (rot)

Das aktuelle Merkblatt für Feuerwehrlaufkarten im LK OPR ist zu beachten.

9.3 Einsatzdatei / Feuerwehr- Laufkarten- Drucker

Bei größeren Brandmeldeanlagen kann eine rechnergestützte Einsatzdatei zusätzlich zu 9.2. eingesetzt bzw. gefordert werden. Hier können die Feuerwehr-Laufkarten nach den o.g. Vorgaben folgend einsatzbezogen ausgedruckt werden. Der Drucker ist am Feuerwehrzugang an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle aufzustellen. Als Rückfallebene muss ein kompletter Satz Feuerwehr-Laufkarten, wie unter 9.2. beschrieben, ausgedruckt vorgehalten sein.

Vor Fertigstellung der Einsatzdatei ist eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vorzunehmen. Der Hinweis auf den vorhandenen Feuerwehr- Laufkarten- Drucker ist im Feuerwehrplan aufzunehmen.

9.4 Automatische Löschanlagen und andere Systeme

Automatische Löschanlagen und andere Systeme können an die Brandmeldeanlage angeschlossen werden. Details sind mit der Errichterfirma der Brandmeldeanlage, dem Betreiber und der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Spezielle Besonderheiten der einzelnen Löschanlagen / Systeme sind zu beachten.

9.5 Objektfunkanlagen

Das Objektfunkbedienfeld ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges zu installieren und sollte sich zusammen mit dem FAT und FBF in einem Gehäuse befinden. Die Objektfunkanlage ist durch die Brandmeldeanlage automatisch in Betrieb zu setzen. Eine Deaktivierung der Objektfunkanlage darf durch das Zurücksetzen der Brandmeldeanlage frühestens nach zwei Stunden automatisch erfolgen.

Der aktuelle Leitfaden des Landes Brandenburg für Objektfunkanlagen ist zu beachten und umzusetzen. <https://digitalfunk.brandenburg.de/bos/de/f%C3%BCr-anwender/objektversorgung/#>

9.6 Feuerwehrpläne

Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095 sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu fertigen. Ein Vorexemplar des Feuerwehrplanes ist schriftlich oder per Mail der Brandschutzdienststelle zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen.

Die Farben und Symbole des Feuerwehreinsatzplanes muss den aktuellen Normen DIN 14095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - sowie der DIN 14 034 - graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – entsprechen, weiterhin ist das aktuelle Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen im LK OPR ist zu beachten und umzusetzen.

Feuerwehrpläne sind auf dem aktuellen Stand zu halten, bei baulichen Änderungen und / oder Nutzungsänderungen sowie einem Wechsel des Betreibers der BMA, sind sie unverzüglich zu aktualisieren. Die Brandschutzdienststelle behält sich das Recht vor, im Einzelfall zusätzliche oder abweichende Regelungen festzulegen, wenn Art und Nutzung des Objektes und / oder einsatztaktische Gründe dies erfordern.

9.7 Hilfsmittel zur Lageerkundung

Sind automatische Melder verdeckt installiert wie z.B. in Zwischendecken, in Hohlraumfußböden etc. sind besondere Maßnahmen erforderlich. Werden die verdeckten Melder jeweils nicht zu eigenen Meldergruppen zusammengefasst, sind Parallelanzeigen zu installieren.

Zu öffnende Klappen, Platten oder Deckel sind zu kennzeichnen und gegen Vertauschen zu sichern. Heber für Fußbodenplatten oder Leitern für Zwischendecken sind dauerhaft im Bereich des Feuerwehruzuganges vorzuhalten und gegen den unbefugten Zugriff zu sichern. Befinden sich die Heber oder andere Hilfsmittel in Behältnissen, sind diese zu beschriften.

10. Betrieb der Brandmeldeanlage

10.1. Inspektion, Wartung und Prüfungen

Für Brandmeldeanlagen, die auf die Regionalleitstelle Nordwest aufgeschaltet werden sollen, sind dauerhaft Wartungs- und Instandhaltungsverträge mit Fachfirmen, die nachweislich die Anforderungen der DIN14675-2:2020:01 erfüllen und durch eine akkreditierte Stelle aktuell zertifiziert sind.

Die jährlich vorgeschriebenen Wartungs- und vierteljährlichen Inspektionsarbeiten sowie alle Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in dem Betriebsbuch zu dokumentieren.

Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind grundsätzlich nicht bei der Regionalleitstelle Nordwest in Potsdam anzumelden.

Vor Beginn von Arbeiten, Abschaltungen und Instandhaltungsmaßnahmen an der BMA bzw. vor der Abschaltung der Übertragungseinrichtung ist der Konzessionär, die Siemens Notruf- und Serviceleitstelle (NSL), entsprechend den festgelegten Regularien zu benachrichtigen. Bei zugelassenen Errichtern mit Nebenclearingstellen ist in gleicher Weise zu verfahren.

Alle erforderlichen Ersatzmaßnahmen sind durch den Betreiber der BMA sicherzustellen. Der Betreiber muss in sämtlichen Fällen, in denen die Brandmeldeanlage vollständig oder teilweise abgeschaltet wird, so lange für geeignete Ersatzmaßnahmen gemäß DIN 14675 sorgen, bis die Anlage wieder vollständig betriebsbereit ist.

Der Betreiber ist verantwortlich, dass die im Betriebsbuch benannte, verantwortliche Person über die erforderliche Sachkunde gemäß DIN VDE 0833-1 verfügt.

Bei der wiederkehrenden Prüfung der Brandmeldeanlage durch den Prüfsachverständigen, ist die Brandschutzdienststelle mindestens 10 Arbeitstage vorher zu informieren. Die Brandschutzdienststelle entscheidet dann über ihre Teilnahme zur Prüfung der nur durch die Feuerwehr zu bedienenden Schließeinrichtungen. Bei Bedarf werden Vertreter der örtlichen Feuerwehr eingeladen. Die Teilnahme durch die Feuerwehr kann kostenpflichtig entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrkostensatzung sein.

Die vorhandenen Schließungen sollte jährlich auf ihre Funktionssicherheit überprüft werden, dies kann im Rahmen der Ausbildung der zuständigen Feuerwehr nach vorherigen Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage erfolgen.

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind geeignete Maßnahmen (z.B. Abschaltung der ÜE) vorzunehmen. Dabei ist zu sichern, dass Echtalarme während der Wartungsarbeiten unverzüglich weitergeleitet werden.

10.2. Falschalarme

Wurde von der Brandmeldeanlage ein Alarm zur Regionalleitstelle Nordwest abgesetzt, so ist es dem Betreiber untersagt, vor Abschluss der Ursachenermittlung durch die zuständige Feuerwehr den Alarm an der BMZ selbstständig zurückzustellen.

10.3. Rücksetzen des Hauptmelders / der Übertragungseinrichtung (ÜE)

Bei einem ausgelösten Brandalarm mit bereits erfolgter Weiterleitung (Fernalarm) an die Integrierte Regionalleitstelle Nordwest erfolgt die Bedienung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage, sowie die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der ÜE durch die Einsatzkräfte der zuständigen Feuerwehr über das FBF (Zurückstellen der BMA).

10.4. Trennung der Aufschaltung / Außerbetriebnahme

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises OPR, in Absprache mit der Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam, behält sich vor, die Trennung der Aufschaltung zwischen der Brandmeldeanlage und dem Hauptmelder vorzunehmen, wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an dieser Anlage zeigen, die zu Falschalarmierungen führen.

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der Funktionssicherheit sowie für die notwendige Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Die Kosten für die Wiederaufschaltung der Anlage gehen zu Lasten des Betreibers und richten sich nach den jeweils gültigen Gebührensätzen des Konzessionärs. Falschalarmierungen führen.

Die Außerbetriebnahme bzw. eine Trennung der Aufschaltung einer bauaufsichtlich geforderten BMA, darf nur nach vorheriger Rücksprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde und der BSD zu erfolgen.

Für Nachteile, die sich aus einer solchen Trennung der Aufschaltung ergeben, haftet der Landkreis Ostprignitz- Ruppin nicht.

10.5. Betriebstagebuch

Für jede BMA ist ein „Betriebsbuch für Brandmeldeanlagen“ vorzuhalten und ordnungsgemäß zu führen. Der Betreiber ist verantwortlich, dass die im Betriebsbuch benannte, verantwortliche Person über die erforderliche Sachkunde gemäß DIN VDE 0833-1 verfügt. Das Betriebsbuch ist an der Erstinformationsstelle oder an der BMZ so zu hinterlegen, dass es durch die BSD einsehen und die Wartungsfirma geführt werden kann.

10.6. Änderungen / Erweiterungen / Betreiberwechsel

Bei wesentlichen Änderungen der Brandmeldeanlage ist das Brandmeldeanlagenkonzept fortzuschreiben und der BSD zur Genehmigung vorzulegen. Ein Wechsel des Betreibers der Brandmeldeanlage ist der BSD unverzüglich anzuzeigen, alle notwendigen Änderungen in den notwendigen Unterlagen sind ohne Aufforderung durch den neuen Betreiber vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle des Landkreises OPR, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zu gewähren.

11. Kostenersatz

Entsprechend des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – und der jeweiligen Feuerwehrgesetzgebung der Stadt / Gemeinde als Träger des Brandschutzes wird ein Kostenersatz für vorsätzliche Falschalarme, fahrlässige oder durch technische Mängel verursachte Falschalarme gefordert.

- Vorsätzliche Falschalarme sind Alarme ohne vorherige Ankündigung in der Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam (z.B. Handmelder auslösen ohne tatsächlichen Brand),
- Fahrlässige Falschalarme sind Alarme z.B. Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage durch die Brandmeldeanlagen-Wartungsfirma, Bedienvorgänge durch befugte Personen an der Brandmeldeanlage oder infolge von Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten, Schweißarbeiten u.a.
- Durch technische Mängel verursachte Falschalarme sind Alarme ohne erkennbare Ursache (z.B. automatischer Melder hat ausgelöst, ohne dass eine Ursache erkennbar ist oder der ausgelöste Melder zeigt die Auslösung nicht an).

12. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage im Landkreis Ostprignitz- Ruppin treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Unterlagen vom Januar 2011 außer Kraft.

Die Anschlussbedingungen werden regelmäßig durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz- Ruppin aktualisiert.

Die jeweils im Internet unter <https://www.ostprignitz-ruppin.de/> veröffentlichte Version ist verbindlich.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag zur Aufschaltung einer BMA

Anlage 2 – Vereinbarung BMA / Feuerwehrschießung

Anschrift der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz- Ruppin:

Landkreis Ostprignitz- Ruppin
Bau- und Umweltamt
- Brandschutzdienststelle -
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Zuständige Sachbearbeiter:

SB Bärbel Rudolph

Telefon: 03391 / 688-6094

Mail: baerbel.rudolph@opr.de

SB Mathias Herzberg

Telefon: 03391 / 688- 6007

Mail: mathias.herzberg@opr.de

Fax: 03391 / 688 6071

(Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche können bei Eingabe der Orte auf der Homepage des Landkreises <https://www.ostprignitz-ruppin.de/> ermittelt werden.)